

Verordnung der Gemeinde Edling über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)



Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Plakatierungsverordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und Darstellung durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Standorten angebracht werden. Die Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen. Hierfür ist jedoch rechtzeitig vorab bei der Gemeinde Edling eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.

(2) Sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden dürfen Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch abweichend von den in Anlage 1 aufgeführten Standorten, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern, innerorts am Straßenrand unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben angebracht werden. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Als zusätzliche Werbemöglichkeit für die politischen Parteien stellt die Gemeinde Edling sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden eine allgemeine Anschlagtafel am Rathausplatz in Edling zur Verfügung.

(3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Edling in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt. Die Gemeinde Edling behält sich außerdem vor, Plakatierungen, die auf verfassungsfeindliche, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Inhalte oder auf solche Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen bzw. zu entfernen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt bzw. außerhalb der vorgegebenen Fristen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 20 Jahre.

Edling, den 01.06.2022



Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Edling vom 01.06.2022, die der Gemeinderat in der Sitzung am 19.05.2022 beschlossen hat, wurde am 01.06.2022 in der Gemeindeverwaltung Edling niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 01.06.2022 angeheftet und am 20.06.2022 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde gleichzeitig auch auf der Internetseite der Gemeinde Edling (www.edling.de) veröffentlicht.

Gemeinde Edling
Edling, den 20.06.2022



Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Edling vom 01.06.2022

Festgelegte Aufstellungsbereiche für Plakatwerbung (§ 1 Abs. 1):

Hauptort Edling Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Staudhamer Straße, Hauptstraße, und Pfaffinger Straße